

# **Allgemeine Kapitalanlagerichtlinie (KARL)**

**vom 15. September 2020**

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 13, Ziff. 79, S. 113 ff.)

## **Inhaltsübersicht**

### **1 Allgemeiner Ordnungsrahmen**

- 1.1 Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)**
- 1.2 Zweck der Anlagerichtlinie**
- 1.3 Anwendungsbereich**
- 1.4 Durchsetzungskompetenz und Änderungen**
- 1.5 Inkraftsetzung und Aktualisierung**

### **2 Grundsätze der Kapitalanlage**

- 2.2.1 Allgemeine Anlagegrundsätze**
- 2.2. Anlageuniversum**
  - 2.2.1 Verfügbare Anlageklassen
  - 2.2.2 Einsatz von Derivaten
  - 2.2.3 Fremdwährungen
  - 2.2.4 Instrumentenkatalog und Einführung neuer Finanzinstrumente
  - 2.2.5 Ethische- und Nachhaltigkeitskriterien – Liste der Negativkriterien
- 2.3. Quantitative Beschränkungen**
  - 2.3.1 Rahmenvorgaben für die Gewichtung einzelner Anlageklassen
  - 2.3.2 Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

### **3 Organisation und Verantwortlichkeiten**

- 3.1 Der Anlageprozess**
  - 3.1.1 Strategische Asset Allokation
  - 3.1.2 Operative Portfolioentscheidungen
- 3.2 Verantwortlichkeiten**
  - 3.2.1 Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)
  - 3.2.2 Anlageausschuss
  - 3.2.3 Finanzdezernat
  - 3.2.4 Buchhaltung (Rechnungswesen)
  - 3.2.5 Risikocontrolling (Rechnungsprüfungsamt)
  - 3.2.6 Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG)
  - 3.2.7 Verwahrstelle
- 3.3 Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling**
- 3.4 Außerordentlicher Abstimmungsprozess**

### **4 Richtlinien für das Reporting**

- 4.1 Bestandsreporting**
- 4.2 Risikoreporting**

### **5 Richtlinien für einzelne Anlageklassen**

- 5.1 Rentenwertpapiere**
  - 5.1.1 Begriffsdefinition
  - 5.1.2 Rahmenbedingungen

**5.2 Börsennotierte Aktien**  
**5.3 Geldmarktanlagen**  
**5.4 Sonstige Anlageklassen**

**6 Anhang**  
**6.1 Zulässige Finanzinstrumente**  
**6.2 Risikolimite und sonstige Limite**

## **1 Allgemeiner Ordnungsrahmen**

### **1.1 Einordnung der Kapitalanlagerichtlinie (KARL)**

Die Ziele und Grundsätze des Anlagemanagements des Bistum Mainz sind auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Sicherheit, Liquidität und Rendite ausgerichtet.

Das primäre Ziel der Kapitalanlagen besteht in der nachhaltigen Finanzierung der Altersvorsorgeleistungen, Bauerhaltungsmaßnahmen sowie dem langfristigen realen, d. h. inflationsgeschützten Erhalt der aktiven Vermögensmasse des Bistums. Diese Kapitalanlagerichtlinie ist auf die bestimmte Situation des Bistums Mainz ausgerichtet und nicht ohne weiteres auf andere juristische Personen übertragbar. Die Optimierung der Chancen und Risiken des Kapitalanlageportfolios erfolgt unter der Maßgabe, dass die Abdeckung dieser Primärziele unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sowie der Einhaltung ethisch-nachhaltiger Wertvorstellungen hinreichend sichergestellt sind. Der Anlageausschuss beschließt jeweils zum Jahresende unter Berücksichtigung der Reservesituation und der Zielrendite das Risikobudget für das kommende Jahr. Zur Überwachung und Einhaltung des Risikobudgets kann ein Overlay-Manager beauftragt werden. Eine Teilsicherung durch einen Overlay-Manager kommt ebenfalls in Betracht. Ebenso können aber auch Einzelmandate mit entsprechenden Risikobudgets vergeben werden. Die Gesamtsteuerung verbleibt dann bei dem Anleger.

### **1.2 Zweck der Anlagerichtlinie**

Die vorliegende Kapitalanlagerichtlinie (kurz: Richtlinie) definiert den Handlungsrahmen der Kapitalanlage. Sie legt die Grundsätze der Anlagepolitik fest und definiert die Rahmenvorgaben für die Kapitalanlage. Des Weiteren dient die Kapitalanlagerichtlinie der Unterstützung der am Anlageprozess beteiligten Personen und Organisationseinheiten in ihren Kapitalanlageaktivitäten durch die Dokumentation klarer Grundsätze. Sie dient zudem als Nachweis gegenüber Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer und Revision).

### **1.3 Anwendungsbereich**

Das Vermögen im Sinne dieser Richtlinien umfasst sämtliche Finanzanlagen im Anlagevermögen (Wertpapieranlagen, den Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten im Umlaufvermögen des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz). Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Anlagen, die in Zusammenhang mit pastoralen oder anderen Bistumszielen erworben wurden bspw. Beteiligungen an kirchlichen Einrichtungen, Darlehen an andere kirchliche Institutionen. Die Richtlinie regelt die grundlegenden Aspekte der Organisation der Kapitalanlagen innerhalb der Anlagenverwaltung. Es ist sicherzustellen, dass die mit externen Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen den Vorgaben dieser Richtlinie nicht zuwiderlaufen.

### **1.4 Durchsetzungskompetenz und Änderungen**

Änderungen der Kapitalanlagerichtlinie werden durch den Anlageausschuss beschlossen. Sie sind mit dem DVVR abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Das Dezernat Finanz- und Vermögensverwaltung hat die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten.

### **1.5 Inkraftsetzung und Aktualisierung**

Diese vorliegende Kapitalanlagerichtlinie wird nach Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates am 01.01.2020 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Für die Umsetzung der Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkraftsetzung der Richtlinie. Die Richtlinie gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zur Verabschiedung einer neuen Kapitalanlagerichtlinie.

## **2 Grundsätze der Kapitalanlage**

### **2.2.1 Allgemeine Anlagegrundsätze**

Den Anlagezielen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität ist Geltung zu verschaffen. Hierbei sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die Kapitalanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen.
- Die Einhaltung der o. g. Ziele ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und -kontrollverfahren, eine strategische Anlagepolitik auf Basis der Ergebnisse einer Asset-Liability-Analyse oder anderer

- vergleichbarer Finanzanalysen sowie weiteren organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- Liquiditätsbedürfnisse und die Risikotragfähigkeit des Bistums sind in die Entscheidungen entsprechend einzubeziehen und zu berücksichtigen.
  - Das Bistum Mainz sieht sich im Rahmen des Anlagemanagements zur Einhaltung von ethischen und Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet und orientiert sich in der Umsetzung am Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz.<sup>1</sup> Dabei finden die unter 2.2.5. aufgeführten Negativkriterien Anwendung (Negativliste).

## **2.2. Anlageuniversum**

### **2.2.1 Verfügbare Anlageklassen**

- Die Richtlinie gilt für die im Folgenden aufgeführten Anlageklassen und ist sinngemäß auch auf künftige Erweiterungen anzuwenden:
- alle Arten von Rentenwertpapieren inklusive Schuldscheindarlehen
- Börsennotierte Aktien
- Geldmarktanlagen
- Investmentsondervermögen (z. B. Publikums- und Spezialfonds)
  - „Alternative“ Kapitalanlagen
  - Private Equity
  - Absolut Return
  - Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments)
  - Rohstoffinvestments (ausgenommen Nahrungsmittel)

### **2.2.2 Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von Derivaten ist grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken (z. B. Absicherung gegen Kurs-, Währungs- oder Zinsänderungsrisiken bei bestehenden Kapitalanlagen) und im Rahmen von Absolut Return Mandaten zulässig. Im Rahmen des Risiko-Overlays und des vorgegebenen Risikobudgets können zusätzlich aktive Longpositionen eingegangen werden. In Rentenmandaten ist das Steuern von Zinsänderungsrisiken durch Derivate zulässig.

Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten, die lediglich den Aufbau reiner Handelspositionen (Arbitragegeschäfte) bezeichnen oder bei denen entsprechende Wertpapierbestände nicht vorhanden sind (sogenannte Leergeschäfte) sind nicht zulässig.

---

<sup>1</sup> „Ethisch-nachhaltig investieren“ – Orientierungshilfe für katholische Einrichtungen, Herausgeber: Deutsche Bischofskonferenz

### **2.2.3 Fremdwährungen**

Es wird eine globale, diversifizierte Anlagestrategie verfolgt. Festverzinsliche Fremdwährungsrisiken werden grundsätzlich in Euro gehedgt, es sei denn, die Kosten für das Hedging sind unverhältnismäßig hoch. Ausnahmeregelungen sind mit dem Anlageausschuss abzustimmen. Aktienbestände in Fremdwährung werden grundsätzlich nicht abgesichert.

### **2.2.4 Instrumentenkatalog und Einführung neuer Finanzinstrumente**

Die erwerbbaren Finanzinstrumente sind im Katalog (siehe Anhang 6.1. „Zulässige Finanzinstrumente“) mit ihren wesentlichen Eigenschaften erfasst. Der Katalog ist eine Präzisierung auf Basis der verfügbaren Anlageklassen.

### **2.2.5 Ethische- und Nachhaltigkeitskriterien – Liste der Negativkriterien**

Das Bistum befürwortet ethisch-nachhaltige Wertvorstellungen und lehnt sich in der Umsetzung an die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Anlagegrundsätze an. Ausschlusskriterien beinhalten u. a.:

- Abtreibung
- Arbeitsrechtsverletzungen
- Embryonale Stammzellforschung
- Pornografie
- Suchtmittel (u. a. Tabak, Alkohol, Glücksspiele)
- Rüstung

Die Master-KVG ist beauftragt, den ethisch-nachhaltigen Wertvorstellungen des Bistums entsprechend Rechnung zu tragen. Soweit Publikumsfonds einbezogen werden, ist nur eine eingeschränkte Prüfung bezüglich der Einzeltitel möglich.

## **2.3. Quantitative Beschränkungen**

### **2.3.1 Rahmenvorgaben für die Gewichtung einzelner Anlageklassen**

Das Finanzdezernat beachtet bei der Gewichtung der Kapitalanlagen die in der folgenden Tabelle abgebildeten Rahmenwerte.

Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen			
Anlageklasse	Minimum	Maximum	
Geldmarktanlagen	0%	60%	

Rahmenvorgaben für die Gewichtung der Anlageklassen			
Rentenwertpapiere	30%	100%	
Börsennotierte Aktien*	0%	35%	
Absolut Return	0%	10%	
Immobilien, ohne Direktbestand (inkl. Infrastrukturinvestments)*	0%	25%	
Private Equity*	0%	10%	
Rohstoffinvestments (keine Agrarrohstoffe)*	0%	15%	

\* Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden geduldet.

Die Prozentangaben beziehen sich jeweils auf den Gesamtbestand der Kapitalanlagen des Bistums, bei Private Equity und Immobilieninvestments einschließlich der Einzahlungsverpflichtungen („Commitments“).

Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden bei Immobilien-, Private Equity- und Rohstoffinvestments geduldet.

Bei Anlage in Investmentssondervermögen (Publikumsfonds, Spezialfonds) sind die Anteile gemäß dem Anlageschwerpunkt den entsprechenden Anlageklassen zuzurechnen. Produkte, welche hybride Strukturen aufweisen (z. B. Mischfonds mit Aktien und Rentenanteil, etc.) sind auf Basis der zugrundeliegenden Anlageklassen aufzuteilen bzw. nach Produktcharakteristik Anlageklassen zuzuordnen. Anlagen in Wandelanleihen und Unternehmensanleihen werden der Quote für Rentenpapiere zugerechnet, wobei für die Sub-Assetklassen separate Limite gelten (siehe unter 6.2. „Risikolimite und sonstige Limite“).

### 2.3.2 Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen

Direktanlagen bei Kreditinstituten und Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt (z. B. Anleihen) unterliegen dem Ausfallrisiko des Schuldners. Der Anteil der Kapitalanlagen bei einem Kontrahenten bzw. Emittenten ist in Abhängigkeit von dessen Ausfallrisiko zu begrenzen. Das Exposure wird nach dem Kriterium der Gruppenzugehörigkeit (Konzern) aggregiert.

Die Grenzen finden keine Anwendung auf Investmentssondervermögen sowie bei Geldmarktanlagen welche bei Kreditinstituten gehalten werden, die dem Einlagensicherungsfonds angehören bzw. der Gewährträgerhaftung unterliegen (z. B. Sparkassen).

Eine Detaillierung der Emittenten- und Kontrahentenlimite erfolgt gesondert (siehe Anhang 6.2. „Risikolimite und sonstige Limite“).

### **3 Organisation und Verantwortlichkeiten**

#### **3.1 Der Anlageprozess**

##### **3.1.1 Strategische Asset Allokation**

Die Gewichtung der Kapitalanlagen (SOLL-Asset Allokation) wird durch den Anlageausschuss mindestens einmal jährlich vorgegeben. Dabei sind die Vorgaben aus der Asset Liability Analyse oder anderer vergleichbarer Finanzanalysen als Grundlage zu berücksichtigen. Auf Basis der in einer Asset Liability Analyse festzustellenden Risikotragfähigkeit sind Richtwerte oder Bandbreiten für die Anlageklassen festzulegen.

Die Vorgaben der Strategischen Asset Allokation sind durch den Leiter des Finanzdezernatsumzusetzen bzw. die Einhaltung bei Mandatsvergabe an externe Asset Manager zu überwachen. Den aktuellen Kapitalmarktbedingungen wird durch die Ausnutzung eingeräumter Bandbreiten Rechnung getragen.

Bei der Entscheidung über die strategische Asset Allokation steht das Finanzdezernat dem Anlageausschuss beratend zur Seite; zudem kann ein Berater (Investment Advisor) hinzugezogen werden.

##### **3.1.2 Operative Portfolioentscheidungen**

Die operative Portfoliosteuerung liegt beim Finanzdezernat (z. B. Auswahl und Mandatierung der Asset Manager, Produkteauswahl). Die Umsetzungsmaßnahmen erfolgen durch die mit der Verwaltung der Kapitalanlagen beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG). Grundlage sind neben dieser Allgemeinen Kapitalanlagerichtlinie die zwischen Bistum und Master-KVG getroffenen Vereinbarungen (z. B. Rahmenvereinbarung). Die Einhaltung hinsichtlich der Zulässigkeit der erworbenen Finanzinstrumente sowie die Überprüfung der Kontrahenten- und Emittentengrenzen sind durch die Master-KVG entsprechend sicherzustellen. Darüber hinaus und in Abstimmung mit dem Anlageausschuss, besteht die Möglichkeit der Direktanlage. Die Bestände der Direktanlage sind als Segment in den Masterfonds der Master-KVG integriert und werden im Reporting gesamtheitlich ausgewertet.

Mindestens einmal jährlich werden auf Ebene der Spezialfonds Anlageausschusssitzungen abgehalten, an denen neben Vertretern der Master-KVG und des Asset Managers auch Vertreter des Finanzdezernats teilnehmen. Vertreter des Anlageausschusses des Bistums können optional teilnehmen. Die Sitzungen werden durch die Master-KVG protokolliert und das abgestimmte Protokoll den Mitgliedern des Anlageausschusses des Bistums zur Verfügung gestellt.

### **3.2 Verantwortlichkeiten**

#### **3.2.1 Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat genehmigt die Richtlinie sowie deren Änderungen und entscheidet entsprechend seiner Ordnung über finanzielle Maßnahmen, die für das Bistum von besonderer Bedeutung sind.

#### **3.2.2 Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss erarbeitet und beschließt die Grundsätze der Anlagepolitik. Er beschließt über die Kapitalanlagerichtlinie und deren Änderungen.

Der Anlageausschuss überprüft die Angemessenheit der Anlagestrategie in regelmäßigen Abständen unter Beachtung der aktuellen Verbindlichkeitsstruktur sowie der Kapitalmarktsituation. Der Anlageausschuss überprüft die Einhaltung der Anlagerichtlinie auf Basis der von der Master-KVG erstellten Berichte.

#### **3.2.3 Finanzdezernat**

Das Finanzdezernat verantwortet die operative Umsetzung der getroffenen Anlageentscheidungen. Insbesondere ist das Dezernat zuständig für

- die Steuerung und operative Abwicklung des Tagesgeschäfts,
- den Kontakt mit den externen Dienstleistern, inkl. Vertretung des Bistums in Anlageausschüssen der Spezialfonds,
- die Bewertung und Kommentierung der Anlageergebnisse sowie
- die Bereitstellung von Informationen für den Anlageausschuss (Bistum).

#### **3.2.4 Buchhaltung (Rechnungswesen)**

Der Bereich Buchhaltung ist für die Verbuchung der Wertpapierkäufe und -verkäufe verantwortlich. Insbesondere ist die Buchhaltung zuständig für

- die Erfassung, Bestätigung und Abrechnung der Wertpapiergeschäfte
- den regelmäßigen Bestandsabgleich mit der Verwahrstelle
- die Kontrolle der Geschäfte; hierunter fällt auch die Kontrolle, ob die Geschäfte gemäß Orderteilung (Stückzahl, Ausführungspreis etc.) ausgeführt wurden

#### **3.2.5 Risikocontrolling (Rechnungsprüfungsamt)**

Der Bereich Risikocontrolling (Rechnungsprüfungsamt) ist organisatorisch und disziplinarisch vom Finanzdezernat getrennt und stellt das unabhängige Risikocontrolling sicher. Insbesondere ist das Controlling zuständig für

- die Kontrolle und Prüfung der Monatsberichte der Master-KVG

- die Überwachung der Einhaltung der Strategie- und Risikovorgaben

### **3.2.6 Kapitalverwaltungsgesellschaft (Master-KVG)**

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwalten gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) die Sondervermögen. Eine Sonderform der KVG ist die Master-KVG, die sich auf administrative Tätigkeiten (z. B. Buchhaltung, Controlling, Risikocontrolling und Reporting) beschränkt und im Regelfall kein eigenes Portfoliomanagement betreibt.

Neben den im KAGB aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (z. B. Vorgaben zur Streuung und Liquidität), ist die Master-KVG vertraglich zur Einhaltung der in der Anlagerichtlinie des Bistums spezifizierten Anlagegrenzen verpflichtet (Bestandteil der Besonderen Vertragsbedingungen).

In welchen Vermögensgegenständen investiert sein darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich im Wesentlichen aus der vorliegenden Kapitalanlagerichtlinie, dem KAGB und den Vereinbarungen zwischen Bistum und Master-KVG (v.a. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Insbesondere ist die Master-KVG zuständig für die:

- Fondsbuchhaltung,
- Anlagegrenzprüfung,
- Risikocontrolling und
- Reporting

### **3.2.7 Verwahrstelle**

Mit der Verwahrung der Kapitalanlagen des Sondervermögens bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß KAGB ein Kreditinstitut als Verwahrstelle. Während die Master-KVG bzw. der Asset Manager primär die Entscheidung treffen, wie das Fondsvermögen angelegt wird, übernimmt die Verwahrstelle Aufgaben der technischen Abwicklung, die Verwahrung des Investmentvermögens sowie verschiedene Kontrollfunktionen (z. B. Anlagegrenzprüfung).

Die Verwahrstelle agiert unabhängig von dem Verwalter des Investmentvermögens und überprüft deren Verfügungen über das Sondervermögen. Die Verwahrstelle stellt sowohl zeitlich als auch sachlich die nächste Kontrollinstanz der Kapitalverwaltungsgesellschaft dar. Insbesondere ist die Verwahrstelle zuständig für die:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände,
- Abrechnung der WP-Transaktionen und die
- Kontrolle der Anlagegrenzprüfung

### **3.3 Funktionstrennung von Anlagemanagement und Risikocontrolling**

Im Rahmen des Internen Kontrollsystens sind insbesondere Anlagemanagement und Risikocontrolling organisatorisch und disziplinarisch zu trennen. Das Anlagenmanagement obliegt dem Finanzdezernat bzw. wird operativ an externe Portfoliomanager ausgelagert. Für das Risikocontrolling ist das Rechnungsprüfungsamt verantwortlich, das weisungsfrei an den Anlageausschuss und den Ordinarius berichtet.

### **3.4 Außerordentlicher Abstimmungsprozess**

In Ausnahmesituationen können Abweichungen von der Richtlinie unvermeidbar sein. Die Abweichungen sind unmittelbar und unverzüglich nach ihrer Feststellung durch das Finanzdezernat dem Anlageausschuss zu melden.

Dabei sind die Art der Abweichung, der Abweichungsgrund sowie nach Möglichkeit die voraussichtliche Abweichungsdauer und mögliche Maßnahmen zu benennen. Der Anlageausschuss berät sich umgehend über die durchzuführenden Sofortmaßnahmen zur Behebung der Abweichungen.

Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bistums grundlegend verändern und wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrats (DVVR).

## **4 Richtlinien für das Reporting**

Ein regelmäßiges Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Indikatoren ist Grundlage für ein zielorientiertes Management der Kapitalanlagen. Ersteller der Berichte auf Basis der gesamtheitlich zusammengeführten Kapitalanlagen ist die Master-KVG. Adressat der Berichte sind neben dem Finanzdezernat, das Risikocontrolling sowie die Mitglieder des Anlageausschusses des Bistums.

### **4.1 Bestandsreporting**

Bestand und Entwicklung des Bistumsvermögens sind dem Anlageausschuss zumindest einmal pro Quartal darzulegen. Aufzuzeigen sind insbesondere:

- die Struktur der Kapitalanlagen (nach Anlageklassen, Finanzinstrumenten etc.),
- Buchwerte und aktuelle Marktwerte der Kapitalanlagen (stille Reserven),
- ordentliche Erträge und realisierte Gewinne bzw. Verluste aus der Umschichtung von Kapitalanlagen und
- die Performance im Vergleich zu Benchmarks sowie zu Ergebnissen vorheriger Jahre.

## **4.2 Risikoreporting**

Der Bereich Controlling verantwortet die Berichterstattung bezüglich der Anlagerisiken. Das mindestens monatlich und unabhängig vom Finanzdezernat zu erstellende Risikoreporting basiert auf den Berichten und Auswertungen der Master-KVG und konzentriert sich auf die:

- Rahmenwerte für die Gewichtung der Kapitalanlagen und Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der strategischen Asset Allokation,
- die quantitativen Beschränkungen zur Streuung und Mischung,
- die Einhaltung der Limite in Bezug auf die Qualität und das Marktrisiko der Kapitalanlagen (z. B. Kontrolle der durch die Master-KVG monatlich durchgeföhrten Stresstests) sowie
- die Einhaltung der Kontrahenten- und Emittentenlimite.

Identifizierte Limitverletzungen sind umgehend dem Finanzdezernat sowie dem Anlageausschuss zu melden.

## **5 Richtlinien für einzelne Anlageklassen**

Die zulässigen Finanzinstrumente innerhalb der verschiedenen Anlageklassen sind im Katalog „Zulässige Finanzinstrumente“ (Anhang 6.1.) beschrieben. Hält das Sondervermögen seinerseits Anteile an anderen Investmentfonds (z. B. in Publikumsfonds), ist sicherzustellen, dass die Anlage in Übereinstimmung mit den für die zu Grunde liegenden Anlageklassen geltenden Richtlinien erfolgt.

### **5.1 Rentenwertpapiere**

#### **5.1.1 Begriffsdefinition**

Rentenwertpapiere (kurz: Renten) sind fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere mit einem vertraglich festgelegten Rückzahlungsanspruch. Wandelanleihen werden den Renten zugerechnet und gehen in die Allokationsquote für Rentenwertpapiere ein. Anlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind zu den Geldmarktanlagen hinzuzurechnen.

#### **5.1.2 Rahmenbedingungen**

Es sind die im Anhang (siehe unter 6.2.) festgelegten Mindestqualitäten zu beachten. Im Hinblick auf die Verwendung von Bonitätsratings sind Standard & Poor's, Moody's und Fitch als Referenz-Ratingagentur heranzuziehen. Falls kein Rating der drei Agenturen

verfügbar ist, kann als Alternative auf interne Managerratings zurückgegriffen werden. Ist nur eine Ratingeinschätzung vorhanden, ist diese heranzuziehen.

Kommt es aufgrund einer Herabstufung auf ein gemäß Richtlinie unerlaubtes Rating zu einer Limitverletzung, so sind durch den Leiter des Finanzdezernats dem Anlageausschuss Vorschläge zur Limitrückführung bzw. zur Veräußerung oder zum Halten des Wertpapiers vorzulegen.

## **5.2 Börsennotierte Aktien**

### **5.2.1.1 Begriffsdefinition**

Börsennotierte Aktien sind Wertpapiere ohne festen Rückzahlungsanspruch (Eigenkapitaltitel), die an einem geregelten Kapitalmarkt (Börse) gehandelt werden.

### **5.2.1.2 Rahmenbedingungen**

Hinsichtlich der Handelbarkeit von Aktien ist zwischen organisierten und nicht organisierten Märkten zu unterscheiden. Es sind grundsätzlich nur Aktien zulässig, die in einen organisierten Markt einbezogen und voll eingezahlt sind. Leerverkäufe von Aktien sind unzulässig. Für den Handel mit Aktien an nicht organisierten Märkten ist die vorherige Zustimmung des Anlageausschusses zwingend erforderlich.

## **5.3 Geldmarktanlagen**

### **5.3.1.1 Begriffsdefinition**

Geldmarktanlagen begründen einen vertraglich fixierten Rückzahlungsanspruch und haben eine (Rest)Laufzeit von höchstens 12 Monaten.

### **5.3.1.2 Rahmenbedingungen**

Der im Anhang aufgeführte Katalog beinhaltet eine Aufstellung aller zulässigen Geldmarktinstrumente. Bezüglich der zulässigen Kontrahenten bzw. Emittenten gilt:

- Tages- und Termingelder, die – vorbehaltlich der Änderung gesetzlicher Bestimmungen – vollständig durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sind unbegrenzt zulässig.
- Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gedeckt sind, sowie sonstige Geldmarktinstrumente (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit) müssen grundsätzlich eine Mindestbonität von A-1 (Standard & Poor's) aufweisen.

Zur Ermittlung der Qualität der Geldmarktanlagen ist auf ein Rating in Anlehnung an das Vorgehen bei Rentenwertpapieren zurückzugreifen.

## **5.4 Sonstige Anlageklassen**

### **5.4.1.1 Begriffsdefinition**

Sonstige Anlageklassen umfassen Investition in Instrumente, die nicht Aktien, Renten oder Geldmarktinstrumente zuzuordnen sind, insbesondere

- Private Equity (nicht börsengehandelte Kapitalansprüche)
- Absolut Return
- Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments) und
- Rohstoffinvestments.

### **5.4.1.2 Rahmenbedingungen**

#### *Private Equity*

Investitionen in Private Equity erfolgen über eine partnerschaftliche Konstruktion (Private Equity Fonds oder Private Equity Dachfonds) mit einem längerfristigen Anlagehorizont in nicht börsennotierte Unternehmen. Investitionen in Private Equity sind bevorzugt über Dachfonds erlaubt.

#### *Absolut Return*

Absolute Return Mandate streben eine marktunabhängige Rendite an. Diese soll durch die gezielte Auswahl einzelner Wertpapiere bzw. anderer Investments erreicht werden. Die Wertentwicklung hängt somit maßgeblich von der aktiven Anlageentscheidung des Fondsmanagers ab.

#### *Immobilien (inkl. Infrastrukturinvestments)*

Es erfolgt eine Investition in Immobilien / Infrastruktur im Rahmen eines Fondsvehikels (Immobilien Sondervermögen) oder im Rahmen von Holdingstrukturen.

#### *Rohstoffinvestments*

Die Anlage erfolgt in Form von Sondervermögen bzw. ETCs, die in gängige Rohstoffindizes investieren oder in physischer Form, sofern eine sichere Verwahrung gewährleistet ist. Investitionen in ETCs sind von dem Anlageausschuss explizit zu genehmigen.

## 6.1 Zulässige Finanzinstrumente

Anlageklasse	Instrument	Spezifizierung
Rentenwertpapiere, Schuldscheindarlehen und Senior Secured Loans	Anleihen staatlicher Emittenten	
	Pfandbriefe und Kommunalobligationen	
	Bankschuldverschreibungen	
	Schuldscheindarlehen	
	Unternehmensanleihen	
	Genussscheine / Nachranganleihen	
	Senior Secured Loans	
	Wandelanleihen	
Börsennotierte Aktien	Aktien, die in einen organisierten Markt einbezogen sind	
Geldmarkt	Tagesgelder & Termingelder	
	Commercial Papers	
	Certificates of Deposit	
Investmentfonds	Wertpapierfonds	Rentenfonds
		Aktienfonds
		Gemischte Fonds
	Offene Immobilienfonds (inkl. Immobilienpezialfonds)	
	Indexfonds (inkl. Exchange Traded Funds)	
	Dachfonds	

**6.2 Risikolimite und sonstige Limite**

Limite für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen	
Bestandsquoten:	
Rentenwertpapiere	Min. 30 %
Unternehmensanleihen (des Gesamtbestands)	Max. 40%
Wandelanleihen (des Gesamtbestands)	Max. 10%
Börsennotierte Aktien*	Max. 35%
Absolute Return	Max. 10%
Immobilien / Infrastruktur	Max. 25%
(Einzahlungsverpflichtungen)*	Max. 10%
Private Equity	
(Einzahlungsverpflichtungen)*	Max. 15%
Rohstoffinvestments*	
Geldmarktanlagen	Max. 60%
*Passive Grenzwertverletzungen durch Wertsteigerungen werden geduldet.	

Limite für Rentenwertpapiere	
Qualität (Bonität):	
Das maximal zulässige Adressenausfallrisiko nach maßgeblichem Rating (Standard & Poor's) ist wie folgt:	
AAA bis A-	ohne Begrenzung
BBB+ bis BBB-	max. 40%
BB+ bis B-	max. 10%
CCC+ bis D	max. 0,3% im Rahmen von diversifizierten High Yield- oder EMD-Fonds.
Die Prozentangaben beziehen sich auf den Marktwert des Gesamtbestandes an Kapitalanlagen. Nicht ausgeschöpfte Ratingquoten einer Bonitätsklasse werden auf die nächst höhere Bonitätsklasse angerechnet. Eine Liste mit nicht gerateten Anleihen ist dem Anlageausschuss auf Anfrage vorzulegen. Sofern vorhanden ergänzt die Master-KVG für diese Anleihen sogenannte Managerratings oder Ähnliches.	Downgrades in Spezialfondsmandaten sind individuell abzustimmen

Limite für börsennotierte Aktien	
Qualität (Liquidität):	
Notierung an organisiertem Markt	35%

Limite für Geldmarktanlagen	
Qualität (Bonität): Tages- und Termingelder, die nicht durch einen Einlagen-sicherungsfonds gedeckt sind:	mind. A-1 – je Bank einzeln festzulegen (max. 20% des Eigenkapitals)
Sonstige Geldmarktanlagen (z. B. Commercial Papers, Certificates of Deposit):	mind. A-1 (S & P)

Limite für Sondervermögen	
Managerrisiko:	
Begrenzung des von einem Portfoliomanager verwalteten Vermögens (unter Berücksichtigung des Risikogehalts):	max. 12,5% (ausgenommen Overlay-Manager)

Globale Emittenten- und Kontrahentengrenzen (Maximaler Anteil einzelner Schuldner in Prozent der gesamten Kapitalanlagen)	
Emittenten bzw. Kontrahenten	Begrenzung
Allgemeine Begrenzung	5% ausgenommen Staatsanleihen

Diese Ordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den 15. September 2020

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

